

Die Umlagenordnung in der vorliegenden Form wurde von der Vollversammlung mit Beschluss vom 09.12.2009 geändert und von der NÖ Landesregierung mit Bescheid vom 04.01.2010 per 01.01.2010 genehmigt.

## UMLAGENORDNUNG 2010

### I. Feste Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich

	<b>monatlich</b>
<b>A</b> 1. Turnus- und Spitalsärzte bis fünf Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 10,30
2. Turnus- und Spitalsärzte für sechs bis zehn Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 25,75
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 54,59
<b>B</b> Alle niedergelassenen Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen	
1. mit § - 2 Kassen	€ 28,84
2. ohne § - 2 Kassen	€ 54,59
<b>C</b> Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte, mindestens jedoch die Umlage nach Art. I.A.2	€ 54,59
<b>D</b> Sonderumlage für Öffentlichkeitsarbeit "Kampffonds" für alle (ausgenommen die in Abs. I. C angeführten) Ärzte	€ 7,26

### II. Prozentuelle Umlage an die Ärztekammer für Niederösterreich der niedergelassenen Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen von allen Honoraren

1. Fachärzte für Radiologie sowie  
Fachärzte für physikalische Medizin 0,375 %  
  
Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 80.000,--
2. Alle übrigen Ärzte 0,75 %  
  
Für niedergelassene Ärzte ohne §-2 Kassen erfolgt ein Freibetrag von € 40.000,--
3. Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte sind von der prozentuellen Umlage befreit.



### III. Umlage an die Österreichische Ärztekammer

	<b>Jahresbeitrag</b>
<b>A Feste Umlage für angestellte Ärzte</b>	
1. Turnus- und Spitalsärzte bis 5 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 99,-
2. Turnus- und Spitalsärzte bis 10 Jahre nach Eintragung in die Ärzteliste	€ 148,50
3. Alle übrigen Spitalsärzte	€ 198,-
<b>B Prozentuelle Umlage von allen Honoraren für niedergelassene Ärzte und Gesellschafter von Gruppenpraxen</b>	
1. Fachärzte für Radiologie sowie Fachärzte für physikalische Medizin	0,096 %
2. Alle übrigen Ärzte	0,191 %
<b>C Bezieher einer Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, die im Sinne des § 68 ÄG 98 ärztlich tätig werden und Wohnsitzärzte</b>	€ 198,-
<b>D Zusätzliche Umlagen</b>	
a) Bundesfachgruppe für Radiologie	
aa) niedergelassener Facharzt	€ 210,-
bb) Facharzt ohne freie Praxis	€ 66,-
b) Bundessektion Allgemeinmedizin	
niedergelassene Allgemeinmediziner	€ 5,-
niedergelassene Allgemeinmediziner PR-Umlage	€ 7,50
c) Bundessektion Fachärzte	
niedergelassene Fachärzte (ausgenommen Fachärzte Radiologie)	€ 15,-
d) Referat für hausapothekenführende Ärzte	€ 40,-
e) Fonds für Öffentlichkeitsarbeit	€ 5,-
f) ÖQMed Umlage (Arzt mit Ordination)	€ 40,-

#### **IV. Allgemeiner Teil zur Umlagenordnung**

- (1) Die Kammerumlagen werden in der gemäß Art. I, II und III entsprechend der Eintragung in die Ärzteliste und der vertraglichen Grundlage der Tätigkeit vorgesehenen Höhe allen Kammerangehörigen monatlich vorgeschrieben, wobei die Vorschreibung für einen Monat erfolgt, wenn mindestens für einen Tag dieses Monats gemäß § 68 Ärztegesetz die Zugehörigkeit zur Ärztekammer für Niederösterreich besteht.
- (2) Die Kammerumlagen sind jeweils am Ende des der Vorschreibung folgenden Monats fällig. Für niedergelassene Ärzte mit §-2-Kassenverträgen und Gesellschafter einer Gruppenpraxis mit §-2-Kassenverträgen werden die monatlich vorgeschriebenen Kammerumlagen am Ende des jedem Quartal folgenden Monats fällig.
- (2a) Als Grundlage der Berechnung von Ermäßigungen gemäß Art. IV.8 sowie der prozentuellen Kammerumlagen sind für die Umlage gemäß Art. II die in Niederösterreich erzielten Einnahmen und für die Umlage gemäß Art. III alle Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit heranzuziehen.
- (3) Die Begleichung der fixen Kammerumlagen gemäß Art. I. und III.A und D hat
  1. durch monatlichen Einbehalt der Dienstgeber,
  2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 erfolgt, durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
  3. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.3 Z 1 und 2 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (4) Die Begleichung der prozentuellen Umlage gemäß Art. II. und III.B hat
  1. durch quartalsweisen bzw. monatlichen Einbehalt der Dienstgeber, Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten,
  2. wenn kein Einbehalt gemäß Art. IV.4 Z 1 erfolgt, monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu erfolgen.
- (5) Die Begleichung der vorgeschriebenen Kammerumlagen erfolgt bei Beziehern einer Versorgungsleistung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Niederösterreich, die gemäß § 68 Ärztegesetz ärztlich tätig sind, durch Einbehalt von der Pension.
- (6) Alle übrigen vorgeschriebenen und nicht gedeckten Umlagen sind monatlich durch Zahlschein oder Einziehungsauftrag zu begleichen.
- (7) Zum Zwecke der Begleichung der Umlagen von den laufenden Bezügen und Kassenhonoraren gibt die Ärztekammer für Niederösterreich den jeweils in Betracht kommenden Dienstgebern, Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten die einzubehaltenden Beträge bzw. Prozentsätze bekannt.
- (8) Über Antrag des Kammerangehörigen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände eine Ermäßigung oder in Härtefällen ein Nachlass der Umlagen erfolgen. Feste Kammerumlagen gemäß Art. I.A und B sowie Art. III können auf nicht weniger als 10% der jeweils vorgesehenen Umlage ermäßigt werden.
- (9) Gesellschafter einer Gruppenpraxis sind zur Meldung der ihrer Stellung als Gesellschafter zugrunde liegenden Umsatzbeteiligung oder des Gesellschaftsvertrages binnen zwei Wochen nach Eintragung der Gruppenpraxis verpflichtet. Kommen Gesellschafter dieser Meldepflicht nicht fristgerecht nach, so ist ihre Beteiligung an der Gruppenpraxis bis zum Einlangen der angeführten Meldung so zu schätzen, als ob alle Gesellschafter zu gleichen Teilen beteiligt wären.

- (10) Für Gesellschafter von Gruppenpraxen, die an keinem Vertragsverhältnis im Sinne des § 343 ASVG teilnehmen, hat eine Meldung der Einnahmen im Sinne des Art. IV.11 zu erfolgen. Ist eine Berechnung der in der Gruppenpraxis erzielten Einnahmen für den einzelnen Gesellschafter nicht möglich, so ist jeder Gesellschafter verpflichtet, neben der Meldung des Beteiligungsumfanges eine Meldung des Umsatzes der Gruppenpraxis im jeweiligen Kalenderjahr zu erstatten.
- (11) Die Bemessungsgrundlage der prozentuellen Umlagen für das Jahr 2010 sind die im laufenden Jahr zur Anweisung gebrachten Kassenhonorare, Bruttobezüge sowie die sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit des Jahres 2009 (z.B. Privathonorare, Vertretungshonorare, Gutachten, etc.). Soweit die Zahlen des Jahres 2009 noch nicht vorliegen, sind jene des Jahres 2008 heranzuziehen. Für die Errechnung der Umlagen gemäß Art. I Z. 1 und II B ist die Vorlage einer **Erklärung** über die Gesamteinnahmen aus ärztlicher Tätigkeit über das Kalenderjahr 2009 **spätestens bis zum 30. Juni 2010 des jeweiligen Folgejahres** erforderlich. Der Meldung sind als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid, der Umsatzsteuerbescheid sowie die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des betreffenden Jahres beizulegen, sofern nicht schon mittels Formblatts eine vollständige Meldung erstattet wurde. Wird dieser Meldeverpflichtung nicht fristgerecht und vollständig entsprochen, ist eine Schätzung der Gesamteinnahmen vorzunehmen, wobei auf die Art der Berufsausübung Bedacht zu nehmen ist.
- (12) Vorgeschriebene Kammerumlagen sind ab Fälligkeit mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.
- (13) Bei Vorliegen von Berufsberechtigungen unterschiedlicher Fachrichtungen ist für die Bestimmung der prozentuellen Umlagen gemäß Art. II und III jene Berufsberechtigung zugrunde zu legen, für welche die jeweils höhere Umlage festgelegt ist. Wird der Nachweis erbracht, dass die höheren Einnahmen in Ausübung einer anderen Berufsberechtigung erzielt werden, ist nur diese für die Bestimmung der prozentuellen Umlage heranzuziehen.
- (14) Liegt bei einem Kammerangehörigen ein Rückstand vor, so erfolgt die Kontaktaufnahme unter Übermittlung einer Kontoinformation. Bleibt diese Kontoinformation binnen zwei Wochen erfolglos, wird dem Kammerangehörigen eine erste Mahnung mittels Einschreibens zugestellt. Bleibt auch diese erste Mahnung erfolglos, wird nach weiteren zwei Wochen mittels RSb-Briefes eine zweite Mahnung an den Kammerangehörigen zugestellt. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren zweiwöchigen Frist wird der Rückstand des Kammerangehörigen zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Verwaltungsausschuss mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991, idgF festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Präsidenten erhoben werden. Mit Eintritt der Rechtskraft des Mandatsbescheides ist dieser mit einer durch den Präsidenten und den Finanzreferenten auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen. Zur Beschlussfassung über die Einbringung eines allfälligen Exekutionsantrages nach Rechtskraft des Mandatsbescheides ist der Präsident zuständig.
- (15) Über Antrag kann einem Kammerangehörigen die Ratenzahlung seines Rückstandes gewährt werden, wenn die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder andere berücksichtigungswürdige Umständen nicht zumutbar wäre. Der Antrag ist mit den in Art. IV.11 Umlagenordnung angeführten Unterlagen einzureichen. Bei der Gewährung der Ratenzahlung ist der zu einem festzulegenden Stichtag bestehende Beitragsrückstand festzustellen und der Tilgungszeitraum sowie die Anzahl oder die Höhe der Raten zu bestimmen. Die vorgeschriebenen Raten sind 14 Tage nach ihrer Vorschreibung fällig. Werden fällige Raten trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nicht beglichen, wird der gesamte der Ratenzahlung unterliegende Rückstand fällig gestellt (erste Mahnung). Haftet der Rückstand auch nach einer nach weiteren zwei Wochen übermittelten zweiten Mahnung aus, ist über den zugrunde liegenden Rückstand ein Mandatsbescheid im Sinne des § 53 Abs. 1 zu erlassen. Ab Fälligkeitstellung des Rückstandes ist auf diesen Art. IV.12 Umlagenordnung anzuwenden.

- (16) Über Antrag kann einem Kammerangehörigen die Stundung seines Rückstandes oder zukünftig vorzuschreibender Umlagen gewährt werden, wenn feststeht, dass die sofortige Begleichung des gesamten Rückstandes aus berücksichtigungswürdigen Umständen unzumutbar ist, und der Kammerangehörige glaubhaft machen kann, dass zu einem absehbaren zukünftigen Zeitpunkt jene berücksichtigungswürdigen Umstände nicht mehr vorliegen werden, oder wenn die Höhe der Einnahmen aufgrund der Art der ärztlichen Tätigkeit unregelmäßig oder im Vorhinein nicht abschätzbar ist.